

Stand: 02/11

**DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.
LANDESVERBAND WESTFALEN e.V.**

§ 1 Name

Die im Gebiet von Westfalen bestehenden Gebrauchshundsportvereine bilden eine Interessengemeinschaft, die den Namen: Landesverband Westfalen "Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V. Landesverband Westfalen e.V." führt.

Der Landesverband ist eine Gliederung des "- Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine / Sportverband für das Polizei - und Schutzhundwesen e.V." . Dieser Landesverband gliedert sich seinerseits in Kreisgruppen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Sitz

Der Landesverband hat seinen Sitz in Dortmund.
Er wurde ursprünglich am 06.August 1973 unter Nr. 2404 in das beim Amtsgericht Dortmund geführte Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufgaben und Zweck

Die Aufgaben des Landesverbandes bestehen:

- a) in der Führung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine und Kreisgruppen in Fragen der Haltung und Führung von Hunden,
- b) in der Förderung der Ausbildung von Dienstgebrauchshunden nach den jeweils gültigen Bestimmungen,
- c) in der Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem DVG, insbesondere zur Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen und der Teilnahme an den Bundes Sieger Prüfungen (BSP) der einzelnen Sportarten,
- d) in der Durchführung jährlich stattfindender Ausscheidungsprüfungen der einzelnen Sportarten - und sonstiger Veranstaltungen auf Landesverbandsebene.
- e) Zu den Einzelaufgaben des Landesverbandes zählen ferner:
 - 1.) die Überwachung der angeschlossenen Mitgliedsvereine, insbesondere in der Beachtung sportlicher Regeln und Einhaltung der von übergeordneten Organen herausgegebenen Richtlinien und Weisungen,
 - 2.) Führung, Schulung und Weiterbildung von Funktionsträgern in Fragen des Hundesportes,
 - 3.) Pflege der sportlichen Körperertüchtigung des Menschen, des Freizeit- und Breitensportes in Verbindung mit der hundesportlichen Ausbildung, Vorbereitung und

Stand: 02/11

Durchführung von Wettkämpfen zur Leistungssteigerung von Führer und Hund,

- 4.) eine Jugendbetreuung zu fördern.
- 5.) die Werbung für die Ziele des Verbandes.

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen, zu diesem Zweck ist er Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG).

Er ist politisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Als Sportverband strebt er die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband des Deutschen Sportbundes an, um durch Freizeit- und Breitensport in Verbindung mit dem Hund mit dazu beizutragen, die Ziele des deutschen Sports zu verwirklichen.

Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.

Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Landesverbandes kann nach den Bestimmungen des DVG jeder örtliche Hundesportverein werden, der seinen Sitz im Gebiet desselben hat.

Über die Aufnahme selbst entscheidet entsprechend der Regelungen der DVG-Satzung das Präsidium des DVG.

§ 6 Pflichten

Die Mitgliedvereine sind verpflichtet:

- a) die Bestrebungen des Landesverbandes tatkräftig zu unterstützen,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu beachten,
- c) ihre Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen und
- d) die politische und konfessionelle Neutralität zu achten.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
- b) durch Austritt aus dem DVG
- c) durch Streichung oder
- d) durch Ausschluß aus dem DVG.

Stand: 02/11

§ 8 Austritt

Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muß der Hauptgeschäftsstelle des DVG bis zum 01. Oktober schriftlich angezeigt sein. Weiteres regelt § 13 der Verbandsatzung.

§ 9 Ausschluß

Mit Ausschluß aus dem DVG nach den Regelungen der DVG-Satzung verliert ein Mitgliedsverein auch seine Mitgliedschaft im Landesverband.

§ 10 Entscheidung über Ausschluss

Über einen Antrag an die zuständigen Gremien des DVG auf Ausschluss entscheidet:

- a) bei Nichterfüllung der Beitragspflichten, der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes,
- b) in allen anderen Fällen, der Ehrenrat des Landesverbandes.
Soweit der Ehrenrat entscheidet, ist der Vorsitzende des betroffenen Mitgliedsvereines zu hören.

Der Beschluss des Ehrenrates ist schriftlich abzufassen, mit einer Begründung zu versehen und dem betroffenen Mitgliedsverein zu Händen des Vereinsvorsitzenden mit Rückschein zuzustellen. Der Beschluss des Ehrenrates ist endgültig. Einzelheiten hierzu werden durch eine Ordnung geregelt.

§ 11 Organe

Die Organe des Landesverbandes Westfalen sind die Jahreshauptversammlung, der geschäftsführende sowie der erweiterte Landesverbands-Vorstand und der Landesverbands-Ehrenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Einberufung durch Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift ist zulässig. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Zusammentreten der Jahreshauptversammlung dem/der 1. Vorsitzenden des Landesverbandes schriftlich einzureichen.

Weitere Versammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn:

- a) der Landesverbandsvorstand die Einberufung für erforderlich hält,
- b) mindestens 1/4 der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 13 Stimmrecht

In der JHV ist jedes Vorstandsmitglied und jede Kreisgruppe mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Mitgliedsvereine erhalten in der JHV je angefangener fünfundzwanzig Mitglieder ihres Vereins eine Stimme.

Bei der Berechnung der Stimmen werden nur solche Vereinsmitglieder berücksichtigt, die dem Landesverband zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres gemeldet sind.

Stand: 02/11

Beitragsfreie Mitglieder sind eingeschlossen.
Das Stimmrecht kann ein Mitgliedsverein auf einen anderen Mitgliedsverein oder den Vertreter der zuständigen Kreisgruppe übertragen.
Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, sofern nicht die Jahreshauptversammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel (geheime Wahl) beschließt.

§ 14 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die gestellten Anträge, die mit der Stellungnahme der zuständigen Kreisgruppe bis spätestens eine Woche vor der JHV schriftlich dem/der 1. Landesverbandsvorsitzenden einzureichen sind, mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung eine andere Mehrheit nicht vorsieht.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Leitung der Jahreshauptversammlung

Die Leitung der JHV hat der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
Ist auch diese(r) verhindert, so liegt die Leitung bei dem/der Geschäftsführer(in).

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist mit den erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 17 Niederschrift über die JHV

Über die JHV bzw. über ausserordentliche Versammlungen hat der/die Protokollführer(in) eine Niederschrift zu fertigen, die der nächsten JHV zur Genehmigung vorzulegen ist.
Die Genehmigung wird von dem/der Versammlungsleiter(in) in Gemeinschaft mit dem/der Protokollführer(in) beurkundet.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 3. dem/der Geschäftsführer(in),
 4. dem/der Leistungsrichterbmann(frau) (LRO),
 5. dem/der Obmann(frau) für Jugendfragen (OfJ),
 6. dem/der Obmann(frau) für Vielseitigkeitssport (OfV)
 7. dem/der Obmann(frau) für Turnierhundsport (OfT)
 8. dem/der Obmann(frau) für Agility (OfA)
 9. dem/der Obmann(frau) für Obedience (OfO)
- als geschäftsführenden Vorstand.

Der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Geschäftsführer/in, sowie der/die OfJ, OfV und OfO werden auf Vorschlag aus der JHV gewählt.

Zum LRO, OfT und OfA können nur Personen gewählt werden, die von der entsprechenden Richtertagung vorgeschlagen werden.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Kreisgruppenvorsitzenden oder deren Vertreter(innen).
Der geschäftsführende Vorstand nimmt sämtliche beim Landesverband anfallenden Geschäfte und

Stand: 02/11

Aufgaben wahr, soweit die JHV nichts anderes beschließt.

Der/die 1. Vorsitzende führt den Landesverband.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und aussergerichtlich.

Gerichtsstand des Landesverbandes Westfalen ist das Amtsgericht in Dortmund.

Der/die 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende(n), falls diese(r) verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung beauftragt.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied vorläufig seines Amtes zu entheben.

Diese Entscheidung verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen vom Gesamtvorstand bestätigt wird.

§ 19 Amtsdauer

Der Landesverbandsvorstand wird von der JHV für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt bei entsprechender Beschlussfassung durch Stimmzettel.

Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus, so ist von der nächsten JHV für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im laufenden Geschäftsjahr aus, so hat der/die 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten JHV zu beauftragen.

Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen vom Landesverband erstattet.

§ 20 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die 1. Vorsitzende den Ausschlag.

§ 21 Gesamtvorstand des Landesverbandes

Gleiches gilt für den Gesamtvorstand des Landesverbandes. Dieser tagt jährlich mindestens zweimal (rechtzeitig vor der JHV und in der 2. Dezemberwoche, weitere Sitzung können bei Bedarf einberufen werden).

Er ist ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes dieses unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

§ 22 Kassenprüfer/innen

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die JHV zwei Kassenprüfer/innen, von denen jährlich eine(r) ausscheidet.

Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

Die jeweils gewählten Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, nach dem Jahresabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der JHV ihren Kassenbericht zu erläutern.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer/in gewählt werden.

§ 23 Ehrenrat

Stand: 02/11

Die JHV wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Ehrenrat.
Der Ehrenrat setzt sich aus einem(r) Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen.
Der/die Vorsitzende sollte möglichst juristische Kenntnisse besitzen.
Der Ehrenrat wird in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen tätig.
Die Geschäftsordnung des Ehrenrates des DVG ist sinngemäss anzuwenden.
Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden.
Um die Funktionsfähigkeit des Ehrenrates zu gewährleisten, ist eine entsprechende Anzahl von Vertretern/innen zu benennen.

§ 24 Beitragswesen

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, er wird, gemessen am Mitgliederstand 01.03. des laufenden Jahres, im Regelfall zum 30.03. des lfd. Geschäftsjahres im Banklastschriftverfahren durch die Hauptgeschäftsstelle des DVG von den Konten der MV eingezogen. Bis zum 31.12. erfolgt im Regelfall eine Schlussabrechnung, in der die im laufenden Jahr nach dem 01. 03. erfassten Zugänge von Einzelmitgliedern der Vereine verarbeitet und abgerechnet werden. Abgänge werden ausschließlich zum Ende des Kalenderjahres wirksam und tangieren die Schlussabrechnung nicht.
Tritt ein Mitglied (MV) zum 1. 4. ein, so sind 3/4, zum 1.7. 1/2 und 1.10. 1/4 des Jahresbeitrages fällig. Dieser Beitrag wird nach Aufnahme des Mitglieds durch das Präsidium vom MV-Konto durch die HG eingezogen.
Die Höhe, die Zusammensetzung des Beitrages werden im laufenden Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt

§ 25 Vermögen

Das Vermögen des Landesverbandes muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Jedoch ist dem/der Geschäftsführer/in gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen.
Das Vermögen des Landesverbandes dient ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken im Hundesport.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschliessen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck und mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen ist. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
Das bei der Auflösung des Landesverbandes vorhandene Vermögen fällt an das DRK zwecks Verwendung für die Ausbildung von Rettungs- Lawinen- und Spürhunden.

§ 27 Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie die JHV mit 2/3 Mehrheit beschliesst.

§ 28 Gründung des Landesverbandes

Gründungstag des Landesverbandes ist der 19. Januar 1947.

Diese Satzung wurde auf der JHV zu Lüdenscheid-Brügge am 11. Februar 1973 einstimmig angenommen.

Stand: 02/11

Der vorstehende Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund unter VR 2404 am 06. August 1973 eingetragen worden.

Der Umbenennung der "Landesgruppe Westfalen, eV" in "Landesverband Westfalen, eV." und der damit verbundenen Satzungsänderungen mit einigen Ergänzungen wurde in der JHV am 11. Februar 1979 in Dortmund-Eving einstimmig stattgegeben.

Die letzte Änderung der Satzung fand in der JHV am 13. Februar 2011 in Unna-Massen statt.